

## Verordnung

**des Landratsamtes Neu-Ulm über das Überschwemmungsgebiet der Donau auf dem Gebiet der Stadt Neu-Ulm sowie der Gemeinden Elchingen und Nersingen von Flusskilometer 2569,6 bis Flusskilometer 2588,0**

**in der Fassung vom 12.10.2015  
in Kraft seit 17.10.2015**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.8.2015 (BGBl I, S. 1474) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

### **V E R O R D N U N G**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Zweck**

- (1) In der Stadt Neu-Ulm sowie den Gemeinden Elchingen und Nersingen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Überschwemmungsgefahr bei einem sogenannten 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

#### **§ 2**

##### **Umfang des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten im Maßstab 1 : 5.000, in bebauten Bereichen die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neu-Ulm, bei der Stadt Neu-Ulm und den Gemeinden Elchingen und Nersingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sind in den Karten rot hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

##### *Hinweis:*

*Auskünfte über die Höhe des Wasserstandes bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HW100-Linie) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.*

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des WHG; demnach ist Folgendes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:
1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
  2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
  3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kann das Landratsamt Neu-Ulm die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG kann das Landratsamt Neu-Ulm bzw. die Stadt Neu-Ulm die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen.  
Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.  
Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 9 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ebenfalls untersagt, dazu gehören:
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
  5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG Ausnahmen zulassen.
  - (3) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt.
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind bis zum 31.12.2015 nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist insofern nicht erforderlich.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Die genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 12.10.2015  
Landratsamt

Thorsten Freudenberger  
Landrat